

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Welnhof**, Dr. Ingrid Fickler, Petra Guttenberger, Hans Herold, Alexander König, Martin Neumeyer, Thomas Obermeier, Sebastian Freiherr von Rotenhan, Jakob Schwimmer, Ernst Weidenbusch, Dr. Bernd Weiß, Josef Zellmeier **CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV)
(Drs. 15/8601)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 7 Satz 3 wird der Satzteil „, in dem eine Einsatzgrenze von nicht mehr als 800 Euro pro Monat vorgesehen ist,“ gestrichen.
2. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen.
 - b) In Nr. 6 werden die Worte „oder 5“ gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nrn. 5 bis 8 werden Nrn. 3 bis 6.

Begründung:

Die obigen Änderungen erfolgen zur Vermeidung einer etwaigen Notifizierungspflicht des Gesetzes nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und der technischen Vorschriften vom 22. Juni 1998 – geändert durch Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998. Entgegen der im Schreiben der EU-Kommission vom 24. September 2007 vertretenen Auffassung erscheint eine Notifizierungspflicht obiger Vorschriften zwar nicht zwingend. Gleichwohl sind die Änderungen aus Gründen der Vorsicht geboten.